KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Bern, 21. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 3. September 2025 haben Sie die Vernehmlassung über die randvermerkte Vorlage eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an seiner Sitzung vom 21. November 2025 mit dem Geschäft befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der FDK-Vorstand hat keine Änderungsanliegen zur Vorlage.

Zwei Elemente der Verordnungsänderungen wirken sich direkt oder indirekt auf die Steuern aus. Wir übermitteln Ihnen deshalb grundsätzliche und steuersystematische Bemerkungen zu diesen beiden Elementen:

1. Präzisierung der Regelung zur Angemessenheitsbeurteilung von Vorsorgeplänen der 2. Säule infolge Einführung einer 13. Altersrente der AHV (Art. 1 Abs. 3 BVV 2)

Gemäss dem erläuternden Bericht bestimmt Absatz 3 von Art. 1 BVV 2, dass bei Löhnen über CHF 90'720 die gesamte Altersrente der Vorsorgeeinrichtung zusammen mit derjenigen der AHV 85% des letzten AHV-Lohnes nicht übersteigen darf. Die geänderte Bestimmung schliesst die 13. AHV-Altersrente in einem neuen Satz explizit vom Berechnungsmodell aus.

Wir weisen zunächst darauf hin, dass die Nichtberücksichtigung der 13. AHV-Altersrente ausserhalb der gesetzlichen Systematik liegt.

Allerdings haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese Regelung bereits in der Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung der Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente angekündigt wurde.

Die Änderung von Art. 1 Abs. 3 BVV 3, wonach die 13. AHV-Rente bei der Angemessenheitsprüfung unberücksichtigt bleibt, ist daher hinzunehmen. Allerdings handelt es sich dabei um eine systemwidrige Ausnahme: Bei der Berechnung der Angemessenheitsprüfung müssten in der Regel alle Leistungen der AHV berücksichtigt werden.

2. Modifikation der Begünstigtenordnung der Säule 3a und der Freizügigkeit (Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3 – Art. 15 Abs. 3 FZV)

Im erläuternden Bericht hält der Bundesrat fest, dass Vorsorgenehmer/-innen die Reihenfolge der Begünstigten in der Säule 3a flexibler anpassen können müssen – insbesondere, um den Besonderheiten von Patchwork-Familien gerecht zu werden.

Nach geltendem Recht werden Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner gegenüber Kindern aus früheren Beziehungen systematisch bevorzugt. Lebt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Todes in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, können Kinder nicht begünstigt werden.

Der Entwurf schlägt eine Änderung von Artikel 2 BVV 3 vor, um Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern die Möglichkeit zu geben, die Begünstigtenliste ihres Vorsorgekapitals im Todesfall zu ändern. Konkret können sie Begünstigte im 2. Rang in den 1. Rang verlegen und bei mehreren Personen im gleichen Rang die Rechte der Begünstigten im ersten Rang frei festlegen.

Wir haben keine Einwände gegen diese Änderung, die eine grössere Flexibilität bei der Bestimmung der bezugsberechtigten Personen der Säule 3a im Todesfall schafft.

Zudem befürworten wir die in Absatz 3 vorgesehene Schutzbestimmung, wonach die Quote einer begünstigten Person nicht so weit reduziert werden darf, dass dies einem Ausschluss gleichkäme. Die Mindestquote wird daher auf 10 % festgelegt. Wie im erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt, kann die Säule 3a die einzige Vorsorge für selbstständig Erwerbende sein, die nicht freiwillig der 2. Säule angeschlossen sind. Dadurch werden wirtschaftlich abhängige Personen zumindest teilweise geschützt – etwa Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Partnerinnen und Partner oder Kinder aus früheren Beziehungen.

Es erscheint uns folgerichtig, dass dieselbe Regel auch auf Inhaberinnen und Inhaber von Freizügigkeitskonten oder -policen Anwendung findet, wie dies in Art. 15 Abs. 3 FZV (neu) vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Präsident:	Generalsekretär:
Regierungsrat Ernst Stocker	Dr. Peter Mischler

Kopie

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)